

I. RECHT UND NATUR

1. Die „Reinheit“

Die Reine Rechtslehre ist eine Theorie des positiven Rechts; des positiven Rechts schlechthin, nicht einer speziellen Rechtsordnung. Sie ist allgemeine Rechtslehre, nicht Interpretation besonderer nationaler oder internationaler Rechtsnormen. Aber sie gibt eine Theorie der Interpretation.

Als Theorie will sie ausschließlich und allein ihren Gegenstand erkennen. Sie versucht, die Frage zu beantworten, was und wie das Recht ist, nicht aber die Frage, wie es sein oder gemacht werden soll. Sie ist Rechtswissenschaft, nicht aber Rechtspolitik.

Wenn sie sich als eine „reine“ Lehre vom Recht bezeichnet, so darum, weil sie nur eine auf das Recht gerichtete Erkenntnis sicherstellen und weil sie aus dieser Erkenntnis alles ausscheiden möchte, was nicht zu dem exakt als Recht bestimmten Gegenstande gehört. Das heißt: sie will die Rechtswissenschaft von allen ihr fremden Elementen befreien. Das ist ihr methodisches Grundprinzip. Es scheint eine Selbstverständlichkeit zu sein. Aber ein Blick auf die traditionelle Rechtswissenschaft, so wie sie sich im Laufe des 19. und 20. Jahrhunderts entwickelt hat, zeigt deutlich, wie weit diese davon entfernt ist, der Forderung der Reinheit zu entsprechen. In völlig kritikloser Weise hat sich Jurisprudenz mit Psychologie und Soziologie, mit Ethik und politischer Theorie vermengt. Diese Vermengung mag sich daraus erklären, daß diese Wissenschaften sich auf Gegenstände beziehen, die zweifellos mit dem Recht in engem Zusammenhang stehen. Wenn die Reine Rechtslehre die Erkenntnis des Rechts gegen diese Disziplinen abzugrenzen unternimmt, so nicht etwa darum, weil sie den Zusammenhang ignoriert oder gar leugnet, sondern darum, weil sie einen Methodensynkretismus zu vermeiden sucht, der das Wesen der Rechtswissenschaft verdunkelt und die Schranken verwischt, die ihr durch die Natur ihres Gegenstandes gezogen sind.

2. Der Akt und seine rechtliche Bedeutung

1
2

Geht man von der Unterscheidung zwischen Natur- und Gesellschaftswissenschaften, und damit von einem Unterschied zwischen Natur und Gesellschaft als den von einander verschiedenen Gegenständen dieser Wissenschaften aus, dann ergibt sich zunächst die Frage, ob Rechtswissenschaft eine Natur- oder eine Gesellschaftswissenschaft, ob Recht ein natürliches oder ein gesellschaftliches|Phänomen ist. Aber diese Gegenüberstellung von Natur und Gesellschaft ist nicht ohne weiteres möglich, da Gesellschaft, wenn als das tatsächliche Zusammenleben von Menschen verstanden, als Teil des Lebens überhaupt und somit als Bestandteil der Natur gedacht werden kann; und weil das Recht – oder was man zunächst als solches anzusprechen pflegt – zumindest mit einem Teil seines Wesens im Bereich der Natur zu stehen, eine durchaus natürliche Existenz zu haben scheint. Analysiert man nämlich irgendeinen der als Recht gedeuteten oder mit dem Recht in irgendeinem Zusammenhang stehenden Tatbestände, wie etwa einen Parlamentsbeschluß, einen Verwaltungsakt, ein richterliches Urteil; ein Rechtsgeschäft, ein Delikt, so kann man zwei Elemente unterscheiden: das eine ist ein in Zeit und Raum vor sich gehender, sinnlich wahrnehmbarer Akt, oder eine Reihe solcher Akte, ein äußerer Vorgang menschlichen Verhaltens; das andere seine rechtliche Bedeutung, das heißt die Bedeutung, die der Akt von Rechts wegen hat. In einem Saal kommen Menschen zusammen, halten Reden, die einen erheben ihre Hände, die anderen nicht; das ist der äußere Vorgang. Seine Bedeutung: daß ein Gesetz beschlossen, daß Recht erzeugt wird. Hier liegt die dem Juristen durchaus geläufige Unterscheidung zwischen dem Gesetzgebungsverfahren und seinem Produkt, dem Gesetz, vor. Ein anderes Beispiel: Ein Mann, mit einem Talar bekleidet, spricht von einem erhöhten Platz aus zu einem vor ihm stehenden Menschen bestimmte Worte. Dieser äußere Vorgang bedeutet rechtlich: daß ein richterliches Urteil gefällt wurde. Ein Kaufmann schreibt einem anderen einen Brief bestimmten Inhalts, der andere antwortet mit einem Gegen-Brief; das bedeutet: sie haben von Rechts wegen einen Vertrag geschlossen. Jemand bewirkt durch irgendeine Handlung den Tod eines anderen; das bedeutet rechtlich: Mord.

3. Der subjektive und der objektive Sinn des Aktes; seine Selbstdeutung

Diese rechtliche Bedeutung kann man dem Akt, als einem äußerlichen Tatbestand, nicht ohneweiteres ansehen oder anhören, so wie man etwa die natürlichen Eigenschaften eines Gegenstandes wie Farbe, Härte, Gewicht wahrnimmt. Zwar, der vernunftmäßig handelnde, den Akt setzende Mensch

verbindet mit seinem Akt einen bestimmten Sinn, der sich in irgendeiner Weise ausdrückt und von anderen verstanden wird. Dieser subjektive Sinn kann, muß aber nicht, mit der objektiven Bedeutung zusammenfallen, die der Akt von Rechts wegen hat. Jemand verfügt schriftlich für den Fall seines Ablebens über sein Vermögen. Der subjektive Sinn dieses Aktes ist ein Testament. Objektiv, von Rechts wegen, ist er es aber – gewisser Formfehler wegen – nicht. Wenn eine Geheimorganisation, in der Absicht, das Vaterland von Schädlingen zu befreien, einen von ihr für einen Verräter gehaltenen zum Tode verurteilt und das, was sie subjektiv für ein Todes-|urteil hält und so nennt, von einem Vertrauensmann vollstrecken läßt, so ist das objektiv, von Rechts wegen, nicht die Exekution eines Todesurteils, sondern ein Fememord, obgleich der äußere Tatbestand sich durch nichts von der Vollstreckung eines Todesurteils unterscheidet. Ein Akt – sofern er sich in gesprochenen oder geschriebenen Worten ausdrückt – kann sogar selbst etwas über seine rechtliche Bedeutung aussagen. Darin liegt eine Eigentümlichkeit des der juristischen Erkenntnis gegebenen Materials. Eine Pflanze kann dem sie wissenschaftlich bestimmenden Naturforscher nichts über sich selbst mitteilen. Sie macht keinen Versuch, sich selbst naturwissenschaftlich zu erklären. Aber ein Akt menschlichen Verhaltens kann sehr wohl eine juristische Selbstdeutung, das heißt eine Aussage darüber mit sich führen, was er rechtlich bedeute. Die zu einem Parlament vereinigten Menschen können ausdrücklich erklären, ein Gesetz zu beschließen; ein Mensch kann seine letztwillige Verfügung ausdrücklich als Testament bezeichnen; zwei Personen können erklären, ein Rechtsgeschäft einzugehen. Die das Recht begreifende Erkenntnis findet mitunter schon eine rechtliche Selbstdeutung des Materials vor, die der von der Rechtserkenntnis zu leistenden Deutung vorgreift.

4. Die Norm

a) Die Norm als Deutungsschema

Der äußere Tatbestand, der seiner objektiven Bedeutung nach ein Rechts- (oder Unrechts-) Akt ist, ist nun in allen Fällen, weil ein in Zeit und Raum ablaufendes, sinnlich wahrnehmbares Geschehen, ein Stück Natur und als solches kausal-gesetzlich bestimmt. Allein dieses Geschehen als solches, als Element des Systems Natur, ist nicht Gegenstand spezifisch juristischer Erkenntnis und sohin überhaupt nichts Rechtliches. Was diesen Tatbestand zu einem Rechts- (oder Unrechts-) Akt macht, das ist nicht seine Tatsächlichkeit, nicht sein natürliches, das heißt kausal-gesetzlich bestimmtes, im System der Natur beschlossenes Sein, sondern der objektive Sinn, der mit diesem Akt verbunden ist, die Bedeutung, die er hat. Den spezifisch juristischen Sinn,

3
—
4

seine eigentümliche rechtliche Bedeutung, erhält der fragliche Tatbestand durch eine Norm, die sich mit ihrem Inhalt auf ihn bezieht, die ihm die rechtliche Bedeutung verleiht, so daß der Akt nach dieser Norm gedeutet werden kann. Die Norm fungiert als Deutungsschema. Mit anderen Worten: Das Urteil, daß ein in Raum und Zeit gesetzter Akt menschlichen Verhaltens ein Rechts- (oder Unrechts-) Akt ist, ist das Ergebnis einer spezifischen, nämlich normativen, Deutung. Aber auch in der Anschauung, daß er ein natürliches Geschehen darstellt, kommt nur eine bestimmte, von der normativen verschiedene, nämlich kausale Deutung zum Ausdruck. Die Norm, die dem Akt die Bedeutung eines Rechts- (oder Unrechts-) Aktes verleiht, wird selbst durch einen Rechtsakt erzeugt, der seinerseits wieder von einer anderen Norm her seine rechtliche Bedeutung erhält. Daß ein Tatbestand rechtlich Exekution eines Todesurteils und kein Mord ist, diese – sinnlich nicht wahrnehmbare – Qualität ergibt sich erst durch einen Denkprozeß: aus der Konfrontation mit dem Strafgesetzbuch und der Strafprozeßordnung. Daß der vorerwähnte Briefwechsel rechtlich einen Vertragsabschluß bedeutet, resultiert ausschließlich und allein daraus, daß dieser Sachverhalt unter gewisse Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches fällt. Daß ein Dokument nicht nur seinem subjektiven, sondern auch seinem objektiven Sinne nach ein gültiges Testament ist, ergibt sich daraus, daß es den Bedingungen entspricht, unter denen es nach den Bestimmungen dieses Gesetzbuches als Testament gelten kann. Daß eine Versammlung von Menschen ein Parlament und daß das Ergebnis ihrer Tätigkeit rechtlich ein verbindliches Gesetz ist, mit anderen Worten: daß diese Vorgänge diese Bedeutung haben, besagt nur, daß der ganze Tatbestand den Normen der Verfassung entspricht. Das heißt, daß der Inhalt eines tatsächlichen Geschehens mit dem Inhalt einer als gültig angenommenen Norm übereinstimmt.

b) Norm und Normerzeugung

Auf die Normen nun, die den Charakter von Rechtsnormen haben und gewissen Tatbeständen den Charakter von Rechts- (oder Unrechts-) Akten verleihen, ist die Rechtserkenntnis gerichtet. Denn das Recht, das den Gegenstand dieser Erkenntnis bildet, ist eine normative Ordnung menschlichen Verhaltens, und das heißt, ein System von menschliches Verhalten regelnden Normen. Mit „Norm“ bezeichnet man: daß etwas sein oder geschehen, insbesondere daß sich ein Mensch in bestimmter Weise verhalten *soll*. Das ist der Sinn, den gewisse menschliche Akte haben, die intentional auf das Verhalten anderer gerichtet sind. Sie sind intentional auf das Verhalten anderer gerichtet, wenn sie, ihrem Sinne nach, dieses Verhalten gebieten (befehlen), aber auch wenn sie es erlauben und insbesondere wenn sie es ermächtigen, das heißt: wenn dem anderen eine gewisse Macht verliehen wird, insbesondere

die Macht, selbst Normen zu setzen. Es sind – in diesem Sinne verstanden – Willensakte. Wenn ein Mensch durch irgendeinen Akt den Willen äußert, daß ein anderer Mensch sich in bestimmter Weise verhalte, wenn er dieses Verhalten gebietet oder erlaubt oder ermächtigt, kann der Sinn seines Aktes nicht mit der Aussage beschrieben werden, daß sich der andere so verhalten wird, sondern nur mit der Aussage, daß sich der andere so verhalten soll. Derjenige, der gebietet oder ermächtigt, will, derjenige, an den das Gebot gerichtet ist oder dem die Erlaubnis oder Ermächtigung gegeben wird, soll. Dabei ist das Wort „sollen“ hier in einer weiteren als der üblichen Bedeutung gebraucht. Dem üblichen Sprachgebrauch nach korrespondiert nur dem Gebieten ein „Sollen“, dem Erlauben ein „Dürfen“, dem Ermächtigen ein „Kön-|nen“. Hier aber wird mit „sollen“ der normative Sinn eines intentional auf das Verhalten anderer gerichteten Aktes bezeichnet. In diesem „Sollen“ ist das „Dürfen“ und „Können“ mit inbegriffen. Denn eine Norm kann nicht nur gebieten, sondern auch erlauben und insbesondere ermächtigen. Wenn derjenige, dem ein bestimmtes Verhalten geboten oder erlaubt, der zu einem bestimmten Verhalten ermächtigt wird, nach dem Grund dieses Geboten-, Erlaubt- oder Ermächtigtseins (nicht nach der Ursache des Aktes, mit dem geboten, erlaubt oder ermächtigt wird) fragen will, kann er nur fragen: warum soll (oder, im üblichen Sprachgebrauch auch: darf, kann) ich mich so verhalten? „Norm“ ist der Sinn eines Aktes, mit dem ein Verhalten geboten oder erlaubt, insbesondere ermächtigt wird. Dabei ist zu beachten, daß die Norm als der spezifische Sinn eines intentional auf das Verhalten anderer gerichteten Aktes etwas anderes ist als der Willensakt, dessen Sinn sie ist. Denn die Norm ist ein Sollen, der Willensakt, dessen Sinn sie ist, ein Sein, Darum muß der Sachverhalt, der im Falle eines solchen Aktes vorliegt, in der Aussage beschrieben werden: der eine will, daß sich der andere in bestimmter Weise verhalten soll. Der erste Teil bezieht sich auf ein Sein, die Seins-Tatsache des Willensaktes, der zweite Teil auf ein Sollen, auf eine Norm als den Sinn des Aktes. Darum trifft nicht zu – wie vielfach behauptet wird – die Aussage: ein Individuum soll etwas, bedeute nichts anderes als: ein anderes Individuum will etwas; das heißt, daß sich die Aussage eines Sollens auf die Aussage eines Seins reduzieren lasse.

Der Unterschied zwischen Sein und Sollen kann nicht näher erklärt werden. Er ist unserem Bewußtsein unmittelbar gegeben^{*)}. Niemand kann

^{*)} Von dem Begriff des Sollens gilt dasselbe, was George Edward Moore, *Principia Ethica*, Cambridge, 1922, S. 7 ff. von dem Begriff „gut“ sagt: „„good“ is a simple notion just as „yellow“ is a simple notion.“ Ein einfacher Begriff ist nicht definierbar und – was auf dasselbe hinausläuft – nicht analysierbar. Um Mißverständnisse zu vermeiden, muß betont werden, daß die Behauptung, der Unterschied zwischen Sein und Sollen sei unserem Bewußtsein unmittelbar gegeben, durchaus nicht bedeutet, der Inhalt des Sollens, das, was gesollt und in diesem Sinne „gut“ ist, könne unmittelbar durch eine

leugnen, daß die Aussage: etwas ist – das ist die Aussage, mit dem eine Seins-Tatsache beschrieben wird – wesentlich verschieden ist von der Aussage: daß etwas sein soll – das ist die Aussage, mit der eine Norm beschrieben wird; und daß daraus, daß etwas ist, nicht folgen kann, daß etwas sein soll, so wie daraus, daß etwas sein soll, nicht folgen kann, daß etwas ist^{**)}.|

$\frac{5}{6}$

Dieser Dualismus von Sein und Sollen bedeutet jedoch nicht, daß Sein und Sollen beziehungslos nebeneinander stehen. Man sagt: ein Sein kann einem Sollen entsprechen, das heißt: etwas kann so sein, wie es sein soll, und man sagt: das Sollen ist auf ein Sein „gerichtet“, etwas soll „sein“. Der Ausdruck: ein Sein entspricht einem Sollen, ist nicht ganz korrekt; denn es ist nicht das Sein, das dem Sollen entspricht, sondern das „Etwas“, das das eine Mal „ist“, dem „Etwas“, das das andere Mal „sein soll“ und das figürlich als Inhalt des Seins oder als Inhalt des Sollens bezeichnet werden kann. Man kann dies auch so ausdrücken, daß man sagt: ein bestimmtes Etwas, insbesondere ein bestimmtes Verhalten kann die Eigenschaft haben, zu sein, oder die Eigenschaft, sein zu sollen. In den beiden Aussagen: die Türe wird geschlossen, und: die Türe soll geschlossen werden, ist das „Türe-Schließen“ das eine Mal als seiend, das andere Mal als gesollt ausgesagt. Das seiende Verhalten und das gesollte Verhalten sind nicht identisch; aber das gesollte Verhalten gleicht dem seienden Verhalten bis auf den Umstand (Modus), daß das eine seiend, das andere gesollt ist. Daher muß das in einer Norm als gesollt statuierte Verhalten von dem tatsächlichen, entsprechenden Verhalten unterschieden werden. Aber das in der Norm, als Inhalt der Norm, als gesollt statuierte Verhalten kann mit dem tatsächlichen Verhalten verglichen werden und demnach als der Norm (und das heißt: dem Inhalt der Norm) entsprechend oder nicht entsprechend beurteilt werden. Das als Inhalt der Norm gesollte Verhalten kann jedoch nicht das tatsächliche, der Norm entsprechende Verhalten sein.

Allerdings bezeichnet man auch dieses der Norm entsprechende, also ein seiendes Verhalten als ein gesolltes Verhalten; und meint damit, daß es so ist wie es sein soll. Der Ausdruck „gesolltes Verhalten“ ist zweideutig. Er kann das Verhalten bezeichnen, das in der Norm, als Inhalt der Norm, gesollt ist, und das gesollt ist, auch wenn es nicht seiend ist; aber auch das tatsächlich seiende, dem Inhalt der Norm entsprechende Verhalten. Sagt man: das

besondere geistige Fähigkeit erkannt werden, es gebe eine spezifische „Schau“ für das Gute und Böse (vgl. Karl Menger, *Moral, Wille und Weltgestaltung, Grundlegung zur Logik der Sitten*, Wien, 1934, S. 28). Der Inhalt des Sollens, das ist dasjenige, was eine positive Moral- oder Rechtsordnung vorschreibt, wird durch Willensakte bestimmt und, wenn so bestimmt, erkannt.

^{**)} Arthur N. Prior, *Logic and the Basis of Ethics*, Oxford, 1944, S. 18, drückt diesen Gedanken in dem Satze aus: „that it is impossible to deduce an ethical conclusion from entirely non-ethical premises.“ |

$\frac{5}{6}$